

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 183/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	01.04.2003	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	03.04.2003	Beratung
Rat	10.04.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Auf Grund der Ergebnisse des Betriebsabrechnungsbogens 2001 für den Bereich Märkte der Stadt Bergisch Gladbach, der als Anlage beigelegt ist, sind die Gebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach neu festzusetzen.

Im Bereich der Wochenmärkte und sonstigen Märkte wurden Überdeckungen festgestellt. Bei der Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz gilt die Verpflichtung, die Gebühren kostendeckend festzusetzen. Da in der Vergangenheit Überschüsse erzielt wurden, müssten in den nächsten Jahren die Gebühren so gesenkt werden, dass der Überschuss wieder abgetragen wird. Um dies zu vermeiden soll in Zukunft die Gebührenerhebung nicht mehr allein über das Kommunalabgabengesetz sondern auch über Sondernutzungsgebühren nach dem Straßen- und Wegegesetz erfolgen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Die Erhebung der Marktgebühren über das Straßen- und Wegegesetz wird aus denselben Gründen inzwischen in zahlreichen Gemeinden vorgenommen. Dies erlaubt einen erheblich höheren Gestaltungsspielraum, mit dem die Gebühren der Sachlage besser entsprechend erhoben werden können.

1. Kirmessen, Schützenfeste u.Ä.

Im Einzelnen waren die bisherigen Gebührenfestsetzung für die Kirmessen in Bergisch Gladbach und Refrath nicht kostendeckend, wobei die Unterdeckung in Refrath erheblich höher war. Dies liegt in der geringeren Attraktivität für Geschäfte und Publikum begründet. Bisher wurden für Refrath und Bergisch Gladbach dieselben Gebühren erhoben. In der Neufestsetzung sollen der wirtschaftlichen Attraktivität entsprechend die Gebühren für Bergisch Gladbach höher sein.

Bei den Kirmessen besteht zudem die Schwierigkeit, dass die Fahr- und Schaugeschäfte zwar flächenmäßig erheblich größer, in den Kosten für die Stadt und im Gewinn des Betreibers aber kaum über den Maßstab der kleineren Geschäfte herausragen. Daher soll die Berechnung der Gebühren nach der Neufestsetzung nicht allein über die Grundfläche, sondern zusätzlich über eine Grundgebühr erfolgen. Diese Lösung trägt der Tatsache Rechnung, dass wesentliche Kostenteile wie Verwaltungsaufwand und Müllentsorgung von der Grundfläche völlig unabhängig sind. Der gewichtete Anteil der Grundgebühren an den Gesamtgebühren versucht den tatsächlichen Verhältnissen von fixen Kosten der Stadt und wirtschaftlichen Interessen der Betriebe zu der Bedeutung der Grundfläche zu entsprechen. Der Ansatz der Erhebung einer Grundgebühr wird damit der Praxis am besten gerecht.

Die Gebühren pro qm ergeben sich aus der kostendeckenden Gebühr von 1,21 €/qm, die mit Äquivalenzziffern, Faktor 1 für Fahr- und Schaugeschäfte und Faktor 4 für die übrigen Geschäfte gewichtet wurde.

Bisher wurden für Fahr- und Schaugeschäfte einheitlich 1,30 €/qm, für müllintensive Imbiss-, Ausschank- und Losbudenbetriebe 5,67 €/qm und für Verkaufstände 1,60 €/qm verlangt. Zukünftig sollen die großflächigen Fahr- und Schaubetriebe je qm 0,63 € sowie in Bergisch Gladbach eine zusätzliche Grundgebühr von 50 € kosten. Die übrigen Betriebe werden mit 2,53 €/qm sowie einer Grundgebühr von 150 € in Bergisch Gladbach und 50 € in Refrath belastet. Dieser höhere Satz rechtfertigt sich für die Imbiss-, Ausschank- und Losbudenbetriebe über deren höheren Müllanfall, der ein wesentlicher Kostenfaktor der Stadt ist. Für die Verkaufsbuden rechtfertigt er sich über deren wirtschaftliches Interesse. Die niedrigere Grundgebühr für die Kirmes Refrath und die Schüt-

zenfeste entspricht der geringeren Attraktivität der genannten Veranstaltungen gegenüber dem Publikumsmagneten Kirmes Bergisch Gladbach, die zu weniger anfallendem Müll (als Kostenfaktor der Stadt) und zu geringerem Umsatz- und Gewinnpotential der Betriebe führt.

Insgesamt wird hiermit eine über die Kostendeckung leicht hinausgehende Einnahme erzielt und eine bessere Verteilung gewährleistet.

Wegen der vergleichbaren wirtschaftlichen Interessen sollen Schützenfeste und sonstige Veranstaltungen mit den gleichen Sätzen wie die Kirmes Refrath behandelt werden.

2. Wochenmärkte

Bei den Wochenmarktständen wurden bisher 0,38 €/qm erhoben, wobei die Kostendeckung bei 0,33 € erreicht wird. Insbesondere der Wochenmarkt Bergisch Gladbach trägt damit zu den Überschüssen der Märkte wesentlich bei. In Zukunft soll die Gebühr auf 0,55 €/qm (Steigerung um rd. 50 % der bisherigen Gebühr) erhöht werden, was dem Üblichen in den Nachbargemeinden nahe kommt. Die Marktbesucher haben dazu bereits ihre Bereitschaft signalisiert.

3. Veranstaltungen anderer Träger

Im Bereich der Veranstaltungen anderer Träger wie der Stadtfeste und Weihnachtsmärkte sollen die Sätze den Ergebnissen aus dem Betriebsabrechnungsbogen angepasst werden und eine stärkere Differenzierung der Veranstaltungen ermöglicht werden. Bisher wurden hier einheitlich 0,20 €/qm erhoben.

Bei **Stadtfesten** wird die Kostendeckung bei 0,13 €/qm erreicht. Da diese im Interesse der Außendarstellung der Stadt Bergisch Gladbach stehen und zudem vielfach ehrenamtlich und ohne besondere wirtschaftliche Interessen organisiert werden, soll für diese die Gebühr auf den Kostendeckungssatz von 0,13 €/qm gesenkt werden.

Umgekehrt waren die **Weihnachtsmärkte** trotz der wirtschaftlichen Interessen der Veranstalter für die Stadt nicht kostendeckend. Die Kostendeckungsschwelle liegt hier bei 0,34 €/qm, auf diesen Satz soll die Gebühr in der Neufestsetzung auch erhöht werden.

Der Bereich der **sonstigen Märkte (insb. Trödelmärkte)** erreicht seine Kostendeckung bereits bei 0,09 €/qm, vor allem weil die Veranstalter selbst für die Müllentsorgung zu sorgen haben. Jedoch beinhalten die sonstigen Märkte vor allem wirtschaftliche Interessen der Teilnehmer, so dass eine Abweichung vom Kostendeckungsprinzip gerechtfertigt ist. Die sonstigen Märkte sind eher mit den Weihnachtsmärkten vergleichbar, daher soll die Gebühr von bisher 0,20 €/qm auf den dreifachen Satz der Kostendeckung, somit 0,27 €/qm erhöht werden.

Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.2002 (GV NRW S.160), der §§ 5, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S.708), und des §19a Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S.708), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Gebühren werden erhoben für:

1. Einzelveranstaltungen wie Kirmessen, Schützenfeste, Jahrmärkte und Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und vergleichbare Veranstaltungen,
2. Zirkusveranstaltungen und artistische Darbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 2
Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung
zur Inanspruchnahme der stadt eigenen Plätze

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Platzes wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes besitzt. Die Inanspruchnahme darf erst erfolgen, wenn die Bürgermeisterin – Ordnungsbehörde – hierzu die Zustimmung erteilt hat.

§ 3
Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren gelten mit Ausnahme von Buchstabe D für die Dauer der Veranstaltung.

(2) **A) Kirmessen, Schützenfeste u.ä.**

I. Kirmes Bergisch Gladbach - Zentrum

1. Fahr- und Schaugeschäfte

Grundgebühr je Geschäft	50,-- €
Zusätzlich je Quadratmeter Fläche	0,63 €/qm

2. Imbiss-, Ausschank- und Losbudenbetriebe,
Verkaufsstände und Sonstige

Grundgebühr je Geschäft	150,-- €
Zusätzlich je Quadratmeter Fläche	2,53 €/qm

II. Sonstige Kirmessen, Schützenfeste o.ä.

1. Fahr- und Schaugeschäfte

Je Quadratmeter Fläche	0,63 €/qm
------------------------	-----------

2. Imbiss-, Ausschank- und Losbudenbetriebe,
Verkaufsstände und Sonstige

Grundgebühr je Geschäft	50,-- €
Zusätzlich je Quadratmeter Fläche	2,53 €/qm

B) Wochenmarktstände 0,55 €/qm

C) Zirkusveranstaltungen und artistische Darbietungen

I. Kleinzirkus	46,50 €
II. Großzirkus	236,-- €
III. Artistische Darbietungen unter freiem Himmel	22,90 €

D) Veranstaltungen anderer Träger wie Stadtfeste, Weihnachtsmärkte, Autoausstellungen u.ä.

Als benötigte Fläche gilt die Fläche, die zum Aufstellen der Geschäfte und zum Durchgang für die Besucher bereitgestellt werden muss.

I. Stadtfeste

1. pro qm benötigter Fläche	0,13 €/qm tägl.
2. Für die Überlassung ganzer Plätze und der Fußgängerzonen	
a) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (westlich des Konrad-Adenauer-Platzes) mit Trotzenburgplatz rd. 4.100 qm	533,-- €/tägl.
b) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (westlich des Konrad-Adenauer-Platzes) ohne Trotzenburgplatz rd. 3.700 qm	481,-- €/tägl.
c) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (östlich des Konrad-Adenauer-Platzes) bis Einfahrt Buchmühle, rd. 1.450 qm	188,50 €/tägl.
d) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (östlich des Konrad-Adenauer-Platzes) bis Forum, rd. 2.200 qm	286,-- €/tägl.
e) Konrad-Adenauer-Platz, rd. 1.250 qm	162,50 €/tägl.
f) Vorplatz Büttgen, rd. 750 qm	97,50 €/tägl.
g) Vorplatz Bergischer Löwe ohne die Parkplätze entlang der Villa Zanders, rd. 3.500 qm	455,-- €/tägl.
h) Fußgängerzone Bensberg, rd. 3.600 qm	468,-- €/tägl.
i) Schloßstraße Bensberg von Schloßstraße 16 bis zum Beginn der Fußgängerzone, rd. 1.800 qm	234,-- €/tägl.
j) Wilhelm-Wagener-Platz, rd. 1.680 qm	218,40 €/tägl.
k) Parkplatz hinter dem Rathaus Bensberg, rd. 1.130 qm	146,90 €/tägl.
l) Terrasse über und neben Kaufring, rd. 850 qm	110,50 €/tägl.

II. Weihnachtsmärkte

1. pro qm benötigter Fläche 0,34 €/qm tägl.
2. Für die Überlassung ganzer Plätze und der Fußgängerzonen
 - a) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (westlich des Konrad-Adenauer-Platzes) mit Trotzenburgplatz
rd. 4.100 qm 1394,-- €/tägl.
 - b) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (westlich des Konrad-Adenauer-Platzes) ohne Trotzenburgplatz
rd. 3.700 qm 1258,-- €/tägl.
 - c) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (östlich des Konrad-Adenauer-Platzes) bis Einfahrt Buchmühle,
rd. 1.450 qm 469,-- €/tägl.
 - d) Fußgängerzone Bergisch Gladbach (östlich des Konrad-Adenauer-Platzes) bis Forum, rd. 2.200 qm 748,-- €/tägl.
 - e) Konrad-Adenauer-Platz, rd. 1.250 qm 425,-- €/tägl.
 - f) Vorplatz Büttgen, rd. 750 qm 255,-- €/tägl.
 - g) Vorplatz Bergischer Löwe ohne die Parkplätze entlang der Villa Zanders, rd. 3.500 qm 1190,-- €/tägl.
 - h) Fußgängerzone Bensberg, rd. 3.600 qm 1224,-- €/tägl.
 - i) Schloßstraße Bensberg von Schloßstraße 16 bis zum Beginn der Fußgängerzone, rd. 1.800 qm 612,-- €/tägl.
 - j) Wilhelm-Wagener-Platz, rd. 1.680 qm 571,20 €/tägl.
 - k) Parkplatz hinter dem Rathaus Bensberg, rd. 1.130 qm 384,20 €/tägl.
 - l) Terrasse über und neben Kaufring, rd. 850 qm 289,-- €/tägl.

III. Sonstige Märkte

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | pro qm benötigter Fläche | 0,27 €/qm tägl. |
| 2. | Für die Überlassung ganzer Plätze und der Fußgängerzonen | |
| a) | Fußgängerzone Bergisch Gladbach (westlich des Konrad-Adenauer-Platzes) mit Trotzenburgplatz
rd. 4.100 qm | 1107,-- €/tägl. |
| b) | Fußgängerzone Bergisch Gladbach (westlich des Konrad-Adenauer-Platzes) ohne Trotzenburgplatz
rd. 3.700 qm | 999,-- €/tägl. |
| c) | Fußgängerzone Bergisch Gladbach (östlich des Konrad-Adenauer-Platzes) bis Einfahrt Buchmühle,
rd. 1.450 qm | 391,50 €/tägl. |
| d) | Fußgängerzone Bergisch Gladbach (östlich des Konrad-Adenauer-Platzes) bis Forum, rd. 2.200 qm | 594,-- €/tägl. |
| e) | Konrad-Adenauer-Platz, rd. 1.250 qm | 337,50 €/tägl. |
| f) | Vorplatz Büttgen, rd. 750 qm | 202,50 €/tägl. |
| g) | Vorplatz Bergischer Löwe ohne die Parkplätze entlang der Villa Zanders, rd. 3.500 qm | 945,-- €/tägl. |
| h) | Fußgängerzone Bensberg, rd. 3.600 qm | 972,-- €/tägl. |
| i) | Schloßstraße Bensberg von Schloßstraße 16 bis zum Beginn der Fußgängerzone, rd. 1.800 qm | 486,-- €/tägl. |
| j) | Wilhelm-Wagener-Platz, rd. 1.680 qm | 453,60 €/tägl. |
| k) | Parkplatz hinter dem Rathaus Bensberg, rd. 1.130 qm | 305,10 €/tägl. |
| l) | Terrasse über und neben Kaufring, rd. 850 qm | 229,50 €/tägl. |

§ 4

Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist der Inanspruchnehmer.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Platzes.
- (3) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Erlaubnis, bei Wochenmärkten mit der Inanspruchnahme des Marktstandes fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.11.1975 sowie die zugehörigen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	0,00 € EURO
2. Jährliche Folgekosten:	0,00 € EURO
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	0,00 € EURO
- objektbezogene Mehreinnahmen:	53.878,23 € in 2003
- objektbezogene Mehreinnahmen:	85.416,87 € in 2004
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel: mit	Verwaltungshaushalt 2003 0,00 DM EURO
5. Haushaltsstelle: 1.730.110.08	Marktstandgebühren